

## **Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 12.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Stadt Sternberg erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungsbereiches, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind. Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

### **§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

### **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit:

- (1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
- (2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- (3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.
- (2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

## **§ 5 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verfrachtung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

## **§6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr.**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Sternberg, d. 08.01.2008

gez. Quandt  
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 01/08 vom 26.01.2008 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif

### Anlage zur Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
1.1.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	2,81
	b) ab Format DIN A 3	2,81
		bis 5,11
1.1.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,26
		bis 0,51
	b) ab Format DIN A 3	0,51
		bis 1,53
1.1.3	Vervielfältigungen, die mit Farbkopiergeräten erstellt werden	
	a) bis Format DIN A 4	0,51
		bis 1,02
	b) ab Format DIN A 3	1,02
		bis 3,07
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	2,05
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,53
1.2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
	a) für den ersten Abdruck je Urkunde	1,53
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,02
1.2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,11
		bis 10,23
1.2.5	Beglaubigung von Zeugnissen	1,02
		bis 5,11
1.2.6	Sonstige Beglaubigungen	1,02
		bis 5,11
1.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,80
1,4	Bescheinigungen	2,60

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
1.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderen Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	17,00 – max. 100,00
<b>2.</b>	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Stadtkasse</b>	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	1,90
2.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
2.3	Ausgabe einer Hundesteuermarke	1,30
2.4	Feststellungen aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
2.5	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	6,00
2.6	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	20,00
<b>3</b>	<b>Angelegenheiten zu Liegenschaften</b>	
3.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	46,00
3.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	46,00
3.3	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	74,00
3.4	Erteilung des Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	
3.4.1	für ein Flurstück	37,00
3.4.2	für jedes weitere Flurstück	18,00
3.5	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und –verkäufen	18,00
<b>4.</b>	<b>Angelegenheiten der Schulverwaltung</b>	
4.1	Ausstellen von Schulbescheinigungen (Bestätigung des Schulbesuchs mit Ausnahme von Schulbescheinigungen gem. § 64 SGB X)	1,80
4.3	Zweitausfertigungen von Zeugnissen, die nach DIN gestaltet sind (andere Zeugnisse vgl. Tarifstelle 1)	3,50
<b>5</b>	<b>Angelegenheiten des Archivs</b>	
5.1	Kopierleistungen in Verbindung mit Dienstleistungen des Stadtarchivs	
5.1.1	DIN A 4	0,26
5.1.2	DIN A 3	0,51

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
5.2	Beglaubigungen von archivierten Berufsabschlüssen u.ä.	
5.2.1	erste Ausfertigung	7,00
5.2.2	jede weitere Ausfertigung	1,50
5.3	Bearbeitung von Rechercheaufträgen	
5.3.1	je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	13,00 bis 27,00
5.3.2	schriftliche Bearbeitung je nach Arbeitsaufwand pro angefangene Stunde	17,00 bis 35,00
5.4	Benutzung von Archiv- und Sammelgut	
5.4.1	für jeden angefangenen Tag	6,00
5.4.2	für jede Woche	12,00
5.4.3	für einen Monat	25,00
<b>6</b>	<b>Angelegenheiten des Bürgeramtes</b>	
6.1	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	16,00
6.2	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen je Genehmigung	10,00
6.3	Verlängerung der Genehmigung zur gebührenpflichtigen Sondernutzung je Genehmigung	5,00
6.4	Erteilung einer Genehmigung für Baumfällungen je angefangener Stunde	35,00
<b>7</b>	<b>Angelegenheiten des Bauamtes</b>	
7.1	Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 64 Abs. 3 LBauO M-V	35,00
7.2	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die von VTA verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	12,00
<b>8</b>	<b>Angelegenheiten des Fremdenverkehrsamtes</b>	
8.1	Vermittlung von Unterkünften, Übernachtungen pro Tag und Person	1,00